

3. Änderung des B e b a u n g s p l a n s N r . - 0 2 1 9 / 2 0 2 0 - 0 1 S t a d t B ü d e l s d o r f e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

Stelle, Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung und Art und Weise der Berücksichtigung
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, Stellungnahme vom 16.07.2020	Sehr geehrter Herr Mathein, von Seiten der unteren Forstbehörde werden <u>keine Anregungen oder Bedenken</u> zur oben bezeichneten Planung vorgebracht.	
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst, Stellungnahme vom 16.07.2020	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Büdelsdorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <hr/> <p>Merkblatt</p> <p>Historie: Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig-Holstein das letzte "freie" Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

3. Änderung des B e b a u u n g s p l a n s Nr. -021 Stadt Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

	<p>Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.</p> <p>Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</p> <p>Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden</p> <p>Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen</p> <p>Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.</p> <p>Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten</p> <p>Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH,</p> <p>Stellungnahme vom 20.07.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir <u>grundsätzlich keine Bedenken</u>.</p>	

3. Änderung des B e b a u n g s p l a n s N r . - O s t d e r S t a d t B ü d e l s d o r f e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

	<p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p> <p>Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Gemeinde Borgstedt über Amt Hüttener Berge, Stellungnahme vom 20.07.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein, die Gemeinde Borgstedt hat <u>keine Bedenken</u> gegen die geplante 3. Änderung des B-Plans Nr. 29 "Brandheide-Ost" der Stadt Büdelsdorf.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 21.07.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange <u>keine Einwände</u>.</p>	
<p>Kirchenkreis Rendsburg- Eckernförde, Stellungnahme vom 22.07.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein, wie Sie sehen können, gehen die Informationen über die Bauleitplanung einen langen Weg.</p> <p>Der Bereich Facilitymanagement prüft die B- und F-Pläne vor und informiert bei Bedarf die Kirchengemeinden, wenn diese bzw. Liegenschaften von der Planung betroffen sind.</p> <p>Daher senden Sie die Unterlagen zukünftig gerne direkt zu mir.</p> <p>Vielen Dank im Voraus.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Kontaktdaten des Kirchenkreises werden für zukünftige Planverfahren entsprechend angepasst.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. -021 Stadt Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

<p>Dataport AöR, Stellungnahme vom 23.07.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein, Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.07.2020 zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Büdelsdorf für das Gebiet „Memelstraße und die nördlich westlich Fehmarnstraße, südlich, Grünanlage (Redder) Memelstraße 3</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit <u>keine Beeinträchtigungen</u> vorliegen.</p>	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 24.07.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>auf der überplanten Fläche wurden am 04. – 06.05.2020 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr <u>keine Bedenken</u> bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.</p>	
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein – Landeseisenbahnverwaltung Stellungnahme vom 28.07.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>vielen Dank für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an dem o. g. Bauleitplanungsverfahren.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Daher werden <u>keine Belange</u> des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p> <p>Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. -021 Stadt Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

	<p>die Bauleitplanung eine nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.</p>	<p>Eine Beteiligung der Landeseisenbahnverwaltung erfolgt in zukünftigen Bauleitplanverfahren nicht mehr regelmäßig, sondern anlassbezogen.</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 31.07.2020, Stellungnahme vom 05.08.2020 (gleichlautend)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.07.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme <u>keine Einwände</u> geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel </p>	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 04.08.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen <u>keine Bedenken</u> gegen die Planung. <u>Hinweis:</u> Im Textteil B Nr. 6 wird auf eine umrandete Fläche im Plan verwiesen, innerhalb welcher bauliche Maßnahmen zum Schallschutz vorgegeben sind. Der Planzeichnung Teil A fehlt es jedoch an einer solchen Kennzeichnung. Eine Prüfung erfolgt bei Baugenehmigungsverfahren durch die zuständige Baubehörde. Es wird unzuständigerweise von hier darauf hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung sind Teile der Grundstücke Hafstraße 2, 4 und 5 a Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ fest Flächen verweist die textliche Festsetzung Nr. 6. Auf den mitgesendeten Unterlagen war die zeichnerische Festsetzung im Bereich der o.g. Grundstücke abgebildet, sodass der Hinweis leider nicht nachvollzogen werden kann.</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 der Stadt Büdelsdorf

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

<p>Stadt Rendsburg, Stellungnahme vom 07.08.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigt die Stadt Büdelsdorf eine Nachverdichtung von innerörtlichen Flächen des geplanten Urbanen Gebietes, das Teilbereiche des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 29 "Brandheide Ost" betrifft.</p> <p>Es wird dargelegt, dass aufgrund planungsrechtlicher Restriktionen dieses Planungsziel aktuell nicht umgesetzt werden könne. Im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung im Bestand sollen diese Gebiete im Weiteren vorrangig wohnbaulich nachverdichtet werden.</p> <p>Zur Beseitigung der planungsrechtlichen Restriktionen sollen parallel zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Brandheide Ost" die angrenzenden Gewerbegebiete den heutigen Bedarfen angepasst werden, indem zunächst eine Flächennutzungsplanänderung erfolgen und parallel der entsprechende Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29 durch die 2. Änderung zu einem Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO entwickelt werden soll.</p> <p>In der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Brandheide Ost" der Stadt Büdelsdorf fehlt allerdings der Hinweis bzw. der Bezug auf die Gebietsentwicklungsplanung und deren Konzept in Hinblick auf Wohn- und Gewerbeentwicklung. Es wird angeregt, dass entsprechende Aussagen zur Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der geschilderten Planungen ergänzt werden.</p> <p>Seitens der Stadt Rendsburg werden darüber hinaus keine weiteren Anregungen zu der vorliegenden Bauleitplanung bzw. zur Ausgestaltung des Verfahrens hervorgebracht.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die textliche Begründung wird um Aussagen zu der Gebietsentwicklungsplanung ergänzt. Die Flächen bzw. daraus resultierenden Wohneinheiten sind in der 3. Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplans den pauschal dargestellten Innenentwicklungspotenzialen zuzurechnen. Sie betragen für Büdelsdorf 298 WE im Zeitraum 2016-2025.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Stellungnahme vom 10.08.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung <u>keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</u></p>	
<p>Industrie- und</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p>	

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 "Brandheide Ost" Stadt Büdelsdorf

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

<p>Handelskammer, Stellungnahme vom 11.08.2020</p>	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir begrüßen die Absicht der Stadt Büdelsdorf, diesen etablierten Gewerbestandort planerisch an aktuelle Bedarfe anzupassen.</p> <p>Erhebliche Bedenken haben wir aber hinsichtlich der geplanten Festsetzung betreffs des GE-Anteils unter 2.1.3 im Text (Teil B). Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit einer Geschossfläche von maximal 1.200 m² könnte Ansiedlungsbegehren von großflächigem Einzelhandel auslösen. Auch die im konkreten Fall unpräzise und weit interpretierbare Formulierung "insbesondere bei großvolumigen Sortimentsbestandteilen" und der Verzicht auf die Unterordnung des Einzelhandelsanteils erscheinen uns als Einfallstor für derartige Ansinnen geeignet.</p> <p>Zum Schutz des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Büdelsdorf und im Sinne des "Regionalen Einzelhandelskonzepts GEP-Raum Rendsburg/Büdelsdorf (BulwienGesa AG, Februar 201 3) befürworten wir deshalb die ersatzlose Streichung des Punktes 2.1.3 im Text (Teil B) des Vorentwurfs zur Satzung der Stadt Büdelsdorf über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 "Brandheide Ost".</p>	<p>Die Bedenken werden teilweise berücksichtigt. Die Stadt Büdelsdorf ist bestrebt ihren zentralen Versorgungsbereich zu erhalten und zu stärken. Großflächige Einzelhandelsansiedlung bleiben durch die gewählte Festsetzung regelmäßig unzulässig und können nur in Ausnahmefällen, durch entsprechenden Antrag im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zugelassen werden. Die Stadt Büdelsdorf wird im Rahmen dieser Einzelfallprüfung die voraussichtlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich prüfen und ihr gemeindliches Einvernehmen nur dann erteilen, wenn negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.</p>
<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Stellungnahme vom 12.08.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu <u>keine Einwände</u>, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., Stellungnahme vom 13.08.2020</p>	<p>Sehr geehrter Herr Mathein,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Hzgt. Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer</p>	

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 der Stadt Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

	<p>Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist eine eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht allerdings mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Stadt Büdelsdorf <u>keine Einwände oder Hinweise</u> vorgebracht.</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Mindestbeteiligungsfristen richten sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Für die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind keine Mindestfristen genannt. Die gewählte Frist von über einem Monat orientiert sich an den Vorgaben nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Eine regelmäßige Fristverlängerung, wie hier gefordert, sieht das Baugesetzbuch nicht vor. Nach § 4 Abs. 2 BauGB kann die Frist bei Vorlage eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. Dieser Grund wäre von dem jeweiligen Träger öffentlicher Belange anzugeben und je nach Planverfahren im Einzelfall zu prüfen.</p>
<p>Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde,</p> <p>Stellungnahme vom 14.08.2020</p>	<p>Guten Tag Herr Mathein,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Da mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Büdelsdorf keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung</p>	

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. -O 21 Stadt Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

	der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes <u>keine Anregungen oder Einwendungen</u> .	
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Stellungnahme vom 17.08.2020	<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 15.07.2020, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Beim Bau der Wohnungen innerhalb der geplanten urbanen Gebiete (MU) sollte im Hinblick auf den demographischen Wandel auf eine barrierearme und altengerechte Bebauung geachtet werden.</p> <p>Die zu errichtenden Mietwohnungen angeordnet werden, dass der Immissionsschutz eingehalten werden kann. Ferner sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens näher auf eine mögliche Umnutzung des betriebsbedingten Wohnens in sonstige Wohnungen eingegangen werden, da nicht ersichtlich ist, wie dies umgesetzt und in welchem Bereich des „MU 2“ entstehen sollen. Außerdem birgt die Umnutzung ein Konfliktpotenzial mit den bestehenden Gewerbebetrieben.</p> <p>Da die Stadt Büdelsdorf Mitglied in der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist, sollten die übrigen Mitgliedsgemeinden in die Planung einbezogen werden.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u> Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. Die vorgesehenen Flächen befinden sich jedoch vollständig in einem archäologischen Interessengebiet gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Deshalb ist besonders darauf zu achten, ob und wenn ja, mit welchen Aussagen das (dafür zuständige) Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein eine Stellungnahme zu der Planänderung abgibt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Spezielle Festsetzungen zum barrierearmen bzw. altengerechten Wohnen werden im vorliegenden Bebauungsplan nicht getroffen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Entsprechende Festsetzungen zum Immissionsschutz sind in Nr. 6 der textlichen Festsetzungen für das MU 2 aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt eine Ausweitung der beteiligten Gemeinden auf die gesamten Mitgliedskommunen der Entwicklungsagentur.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Das archäologische Landesamt hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert (siehe Stellungnahme vom 24.07.2020).</p>

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 Stadt Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Die Erschließung des Bebauungsplans Nr. 29 wurde mit Strukturhilfemitteln des Wirtschaftsministeriums gefördert. Der Zuwendungsbescheid vom 16.12.1993 sieht erhebliche Mittel für die Grünordnung innerhalb des Gebietes vor. Diese wurden auch für die Baumpflanzungen eingesetzt, die weiterhin im Geltungsbereich der aktuellen Bauleitplanung liegen.

Es sind die Baumpflanzungen zu erhalten. Alleien sind geschützte Biotope. Sofern Bäume im Bestand ausfallen oder absterben, sind diese zu ersetzen. Bei einer Parzellierung mit weiteren Zufahrten zu den Grundstücken, ist zu damit entstehenden Lücken in den Alleien und Baumreihen eine Regelung zu treffen.

Die Grünordnung wird im o. g. Bauleitplanverfahren nicht bearbeitet. Eine **s i n n g e m ä ß e F e s t s t e l l u n g „ n a c h A n g e e r f ü l l t “ r e i c h t n i c h t a u s .**

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)

Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Diese Forderung sollte auch in diesem Änderungsverfahren berücksichtigt werden.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Alleebäume sind in der Planzeichnung nach § 21 Abs. 1 Nr.3 LNatSchG nachrichtlich übernommen und gemäß textlicher Festsetzung 5.2.1 als zu erhalten festgesetzt. Ein möglicher Eingriff, zum Beispiel zur Herstellung von Zufahrten, steht unter dem Vorbehalt der Ausnahme sowie der Vornahme entsprechender Ersatzpflanzungen.

Die Anregung wird berücksichtigt.

Die Planunterlagen wurden um den Umweltbericht sowie den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. -O 21 Stadt Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau,</p> <p>Stellungnahme vom 17.08.2020</p>	<p>im weiteren Planverfahren.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Es bestehen aufgrund der mir vorgelegten Antragsunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgestellte 3. Änderung zum B-Plan Nr.: 29 und Änderung des zugehörigen FN-Plans, wenn folgende Formulierungen zur Wahrung meiner Belange aufgenommen und bei den weiteren Planungen entsprechend zwingend beachtet werden:</p> <p>Aufgrund der Nähe zur Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal (NOK) wird ausdrücklich auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Daraus ergibt sich beispielsweise:</p> <p>Gemäß § 10 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gilt für Anlagen und Einrichtungen Dritter:</p> <p>"Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden."</p> <p>Gemäß § 34 Abs. 4 Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.</p> <p>Beispielhaft sei hier angeführt:</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in Kapitel 3.10 der Begründung bereits aufgeführt. Durch die Planungen werden keine Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer vorbereitet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in Kapitel 3.10 der Begründung bereits aufgeführt. Aufgrund der Distanz sowie den topografischen Gegebenheiten ist nicht davon auszugehen, dass Baustelleneinrichtungen und/oder die Grundstücksbebauungen negative Auswirkungen auf den Schiffsverkehr des NOK haben werden.</p>
--	---	--

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 der Stadt Büdelsdorf

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

Direkte und / oder indirekte Beleuchtung vom Grundstück, der Anlagen, der Gebäude oder im Rahmen der Baumaßnahme, die eine Blendwirkung oder Spiegelung hervorrufen können.

Form, Farbe oder sonstige Beschaffenheiten der Beleuchtung oder von Bauteilen, die zu Verwechslungen führen können, durch welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt bzw. gefährdet wird.

Materialien, die eine Blendwirkung oder Spiegelung der Schifffahrt bewirken können.

Es dürfen sich keine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ergeben. Anzeigepflichten ergeben sich aus § 31 Bundeswasserstraßengesetz.

Darüber hinaus weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Emissionen, die aus Betrieb und Unterhaltung des Nord-Ostsee-Kanals wirken, erheblich sind und auf das betreffende Planungsgebiet einwirken können. Es dürfen sich aus möglichen Nutzungskonflikten keine Beeinträchtigungen für die Bundeswasserstraße einschließlich ihrer Anlagen oder Ihres Zubehörs ergeben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aufgrund der Distanz zwischen dem Plangebiet von min. 130 m zum Ufer des Nord-Ostsee-Kanals sowie rund 300 m zur Fahrrinne ist nicht mit unmittelbaren Nutzungskonflikten zu rechnen.

Durch Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgt die Feinsteuerung der schützenswerten Nutzungen. Wohnnutzungen werden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 voraussichtlich teilweise ausgeschlossen. Sie sind auch ansonsten gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig und auf Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber beschränkt. Darüber hinaus lassen die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm in Gewerbegebieten, im Vergleich zu Wohn- oder Mischgebieten, eine höhere Schallbelastung zu.

3. Änderung des B e b a u u n g s p l a n s Nr. -O 2 1 9 1 9 Stadt Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

Oberflächenwassereinleitung aus dem Planungsgebiet in den NOK:

Bei der Errichtung neuer Einleitungsstellen für Niederschlags/ Oberflächenwasser oder die höhere Beaufschlagung bestehender Einleitungsstellen - auch durch indirekte Einleitung in die Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal - sind diese dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau anzuzeigen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). In zukünftigen Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Verfahren nach WHG zum Einleiten von Oberflächenwasser in die Bundeswasserstraße NOK wird die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) darauf hinweisen, Oberflächenwasser aus Niederschlagsereignissen durch geeignete Maßnahmen möglichst dem Grundwasserkörper vor Ort zuzuführen. Ich bitte um Beachtung dieses Hinweises bereits während der Planungsphase des zu entwickelnden Gebietes.

Der Hinweis ist u.a. im Zusammenhang mit den Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den damit verbundenen Kriterien zum Verschlechterungsverbot / Verbesserungsgebot des Wasserkörpers des NOK zu sehen. Gleichmaßen kann eine leitungsfähige Vorflut durch den NOK nur garantiert werden, wenn die zugeführte Wassermenge in Relation zur technischen Möglichkeit der Wasserabfuhr in die tidebeeinflusste Eibe steht.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bitte senden Sie mir eine Abschrift Ihrer Entscheidung im Verfahren für meine Aktenführung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan werden keine neuen direkten und indirekten Einleitungsstellen in den Nord-Ostsee-Kanal vorbereitet. Auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans sind entsprechende Festsetzungen nicht vorgesehen. Das Plangebiet ist vollständig an das bestehende Kanalnetz der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf angebunden. Im Zuge des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens werden gegebenenfalls ergänzende entwässerungstechnische Anforderungen (z.B. Vor-Ort-Versickerung) durch die Abwasserbeseitigung Büdelsdorf einzelfallbezogen geprüft.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Träger öffentlicher Belange werden über das Abwägungsergebnis informiert.

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 der Stadt Büdelsdorf

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaplaG

<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Landesplanungsbehörde,</p> <p>Stellungnahme vom 20.08.2020</p>	<p>Mit Schreiben vom 16.07.2020 informieren Sie über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Büdelsdorf. Ziel der Planung ist neben der Bestandssicherung der gewerblichen und wohnbaulichen Strukturen, die Schaffung wohnbaulicher Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Bestandsbebauung. Durch die Planung sollen westlich der „ F e h m a r n s t r a ß e “ z w i s c h e n d e n S t r a ß e n „ M e m e l s t r a ß e “ z w e i G e w e r b e g e b i e t e und zwei Gewerbegebiete festgesetzt werden. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen größtenteils bereits als Mischbauflächen und Gewerbefläche dargestellt. Nur eine Fläche im Nordosten wird im Flächennutzungsplan bislang als gewerbliche Baufläche dargestellt und soll in eine Mischbaufläche berichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)</p> <p>Grundsätzlich sollen nach Ziffer 3.7 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2018 Flächen für Gewerbe und Industrie vorrangig in den Schwerpunkten ausgewiesen werden. Schwerpunkte sind Zentrale Orte und Stadtrandkerne. Die Stadt Büdelsdorf ist Stadtrandkern 2. Ordnung und gehört zum Stadt- und Umlandbereich Rendsburg.</p> <p>Da die Stadt Büdelsdorf Teil der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ist und die Zusammenarbeit auch die Abstimmung von Gewerbeflächen umfasst, bitte ich die Kooperation in die Planung einzubeziehen.</p>	
--	---	--

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 - Ortsteil Büdelsdorf e i d e

Planungsanzeige gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – Abwägungssynopse

Die Planung ist Teil der kürzlich begonnenen Neustrukturierung der Flächen entlang der Fehmarnstraße. Aus Sicht der Landesplanung wurde bereits im Rahmen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme gilt auch für die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.